

Stadt Weil der Stadt

Landkreis Böblingen

Benutzungsordnung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weil der Stadt

§ 1

Aufgaben der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den sozialen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Weil der Stadt polizeilich gemeldet sind.
Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Weil der Stadt polizeilich gemeldet sind, können in begründeten Fällen, soweit freie Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.
2. Ein Recht auf Besuch (Nutzung) einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Es wird jedoch angestrebt, die Kinder in der von den Eltern bevorzugten Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, die Gesamtentwicklung der anderen Kinder nicht beeinträchtigt wird und das notwendige Personal vorhanden ist.

4. Jedes Kind ist vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich zu untersuchen. Die Bescheinigung darüber (Anlage 1) muss spätestens am Aufnahmetag in der Einrichtung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder, die die Schülerbetreuung besuchen.
5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen. Die Schutzimpfung kann beim Staatlichen Gesundheitsamt unentgeltlich erfolgen.

§ 3

Besuch

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist dies der Einrichtung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
4. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet im darauffolgenden Jahr am 31. August.

§ 4

Gebühren

1. Die vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weil der Stadt mit Gebührenverzeichnis ist anzuwenden.
2. Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund ist die Benutzungsgebühr auch während der Ferien der Einrichtung, bei Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass sowie bei Fehlen des Kindes zu entrichten.

§ 5

Versicherung und Haftung

1. Die Kinder sind kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und
 - während der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Fest, Besuche usw.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Bezüglich der Haftung des Trägers bzw. des Erziehungspersonals gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Haftpflichtschäden, die der Träger bzw. das Erziehungspersonal zu vertreten haben, besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung.

4. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen und den Kindern kein Spielzeug, Geld usw. in die Kindertageseinrichtung mitzugeben.
5. Den Eltern wird empfohlen zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Fahrzeuge aller Art (Fahrrad, Roller, Dreirad u.ä.) dürfen nicht in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden (Ausnahme: Kinder, die die Schülerbetreuung besuchen und die Fahrradprüfung abgelegt haben).

§ 6

Aufsichtspflicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeit ist das pädagogisch tätige Personal der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Das Alleinheimgehen ist ausschließlich im letzten Kindergartenjahr mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten möglich, sofern die pädagogischen Fachkräfte dem Kind zutrauen, dass es den Nachhauseweg alleine bewältigen kann.

3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an das pädagogisch tätige Personal und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung schriftlich beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4. Zur Teilnahme an Außenaktivitäten, wie zum Beispiel Schwimmen oder Ausflügen, ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten notwendig.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Verlausion, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

2. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss die Gruppen- oder Einrichtungsleitung sofort informiert werden. Der Besuch der Einrichtung ist ausgeschlossen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn von ihm keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, bescheinigen die Personensorgeberechtigten, dass das Kind laut Aussage des behandelnden Arztes frei von ansteckenden Erkrankungen ist. Die selbe Regelung gilt, wenn eine im Haushalt des Kindes lebende Person an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet.
3. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung muss es baldmöglichst abgeholt werden.

§ 8

Kontakt und Elternbeirat

1. Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt mit den Personensorgeberechtigten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind gehalten, sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Entwicklung ihres Kindes zu besprechen. Es ist ebenso notwendig, dass die Personensorgeberechtigten an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie sollten die Gruppenleitung über wichtige Veränderungen des Kindes informieren.
2. Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Leiterin mitzuteilen, ebenfalls Änderungen des Familienstandes, der Wechsel des Arbeitsplatzes der Eltern und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, unter der die Eltern erreichbar sind.
3. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01. September 2007 ihre Gültigkeit.

Weil der Stadt, den 12.07.2010

Stadt Weil der Stadt
- Amt für Jugend und Soziales -